

Segelanweisung

Deutsche Segel-Bundesliga

Spieltag: Konstanz

Datum: 17. - 19. Mai 2019

Allgemein

Veranstalter:

Deutscher Segler-Verband e.V.

Ausrichter:

Deutsche Segel-Liga e.V.

Ausrichtender Verein:

Konstanzer Yacht Club e.V. (KYC)
Seestraße 33 (Clubhaus: Villa Prym)
78464 Konstanz

Wettfahrtleitung:

1. Bundesliga: Markus Giehl, KYC
2. Bundesliga: Konrad Rebholz, WYC

Schiedsrichterobmann: Werner Esswein

Regattabahn: Bodensee, direkt vor dem KYC

Regatta-Format: Fleet-Race

Wettfahrttage: 17. - 19. Mai 2019

Kurs: siehe Kursdiagramm Anhang A

1. Regeln

Die Regatta unterliegt den Regeln, wie sie in den „Wettfahrtregeln Segeln“ festgelegt sind, mit der Ausnahme von Klassenregeln. Es gelten die in Anhang B dieser Segelanweisung beschriebenen Regeln zur Handhabung der Boote, die den Status von Klassenregeln haben.

2. Mitteilungen für die Teilnehmer

Mitteilungen für die Teilnehmer werden an der offiziellen Tafel für Bekanntmachungen an der Seite des DSBL-Trailers ausgehängt.

3. Änderungen der Segelanweisungen

Änderungen der Segelanweisungen werden spätestens 60 Minuten vor dem Ankündigungssignal der Wettfahrt ausgehängt, ab der sie gelten.

4. Signale an Land

- 4.1. Signale an Land werden am offiziellen Flaggenmast des KYC gesetzt. Der Ort des Flaggenmastes wird an der Tafel für Bekanntmachungen bekanntgegeben.
- 4.2. Wenn die Flagge AP an Land gesetzt wird, erfolgt das nächste Ankündigungssignal frühestens 10 Min. nach Niederholen von AP an Land. Dies ändert Wettfahrtsignal AP.
- 4.3. Wird Flagge D am Startschiff gesetzt, erfolgt der Crewwechsel an Land.

5. Einteilung von Gruppen und Booten, technische Defekte

- 5.1. Die Einteilung/Ziehung der Gruppen und Boote wird im Voraus ausgelost. Die Reihenfolge und Anzahl der Wettfahrten erfolgen gemäß der Pairingliste. Die Pairingliste wird vor der Regatta veröffentlicht.
- 5.2. Wenn das Bahnmanagement ein Boot nicht innerhalb einer angemessenen Zeit freigeben kann, kann das Wettfahrtkomitee eine Wettfahrt auch ohne dieses Boot starten. Der zum Boot zugehörige Club erhält dann für die Wettfahrt als Wiedergutmachung den Durchschnittswert aus allen anderen Wertungen der Regatta gemäß WR A10(a).
- 5.3. Die Pairingliste kann geändert werden, wenn ein Club nicht antritt oder es zu einem technischen Defekt an einem oder mehreren Booten kommt.

6. Zeitplan

- 6.1. Das Regatta-Büro hat die folgenden Öffnungszeiten:

Wettfahrttag 1: 8:00 - 13:00 und 17:00 - 19:00

Wettfahrttag 2: 8:00 - 13:00 und 17:00 - 19:00

Wettfahrttag 3: 8:00 - 13:00 und 15:00 - 17:00

- 6.2. Die erste Steuermannsbesprechung findet am Freitag, den 17. Mai 2019 um 10:00 Uhr vor dem DSBL-Trailer statt.
- 6.3. Weitere Steuermannsbesprechungen werden an der Tafel für Bekanntmachungen veröffentlicht.
- 6.4. Das Ankündigungssignal für die erste Wettfahrt erfolgt am ersten Wettfahrttag um 11:00 Uhr. Die weiteren Wettfahrten werden direkt im Anschluss mit Boot- und Crewwechsel gemäß der Pairingliste auf dem Wasser oder am Wechselsteg durchgeführt.
- 6.5. Die Zeit für das erste Ankündigungssignal am zweiten und dritten Wettfahrttag wird durch das Wettfahrtkomitee am Vortag nach Ende der Wettfahrten bis spätestens 19:00 Uhr an der Tafel für Bekanntmachungen veröffentlicht.

- 6.6. Am letzten Wettfahrttag gibt es nach 15:15 Uhr kein Ankündigungssignal für einen neuen Flight. Der zu der Zeit laufende Flight wird zu Ende gesegelt. Die letzte Möglichkeit für das Ankündigungssignal der zweiten oder dritten Wettfahrt ist um 16:00 Uhr.
- 6.7. Ein Flight besteht aus drei aufeinander folgenden Wettfahrten gemäß der Pairingliste, an denen alle gemeldeten Clubs je einmal teilnehmen.

7. Bahn

Anlage A zeigt die Bahn einschließlich der Reihenfolge, in der die Bahnmarken zu passieren sind und die Seite, auf der sie zu lassen sind. Falls eine Bahnmarke eines Gates fehlt, so ist die verbleibende Bahnmarke an Backboard zu runden.

8. Bahnmarken

- 8.1. Die Bahnmarken sind aufblasbare Bojen, gemäß Anlage A.
- 8.2. Die Start- und Zielbahnmarke ist das Start-/Zielboot auf der einen Seite und eine Boje auf der anderen Seite.
- 8.3. Das Aussehen und die Farbe der Bahnmarken werden an der Tafel für Bekanntmachungen veröffentlicht.

9. Berührung von Bahnmarken

RRS 31 ist geändert wie folgt: In einer Wettfahrt darf die Besatzung oder ein Teil des Bootsrumpfes eine Start-Bahnmarke vor dem Starten und eine Bahnmarke, die den Schenkel der Bahn, auf dem es segelt, beginnt, begrenzt oder beendet, sowie eine Ziel-Bahnmarke nach dem Zieldurchgang nicht berühren. Darüber hinaus darf ein Boot in einer Wettfahrt keine Bahnmarke berühren, dass gleichzeitig ein Boot der Wettfahrtleitung ist.

10. Start

- 10.1. Die Startlinie befindet sich zwischen je einem Mast oder Stab mit orangefarbener Flagge auf den beiden Start-Bahnmarken. Änderungen der Start-Bahnmarken werden an der Tafel für Bekanntmachungen veröffentlicht.
- 10.2. Regel 26 ist geändert wie folgt:
- 3 Minuten vor dem Startsignal: Ankündigungssignal durch Zeigen einer schwarzen Flagge mit einer weißen Zahl: 3 mit einem Schallsignal
 - 2 Minuten vor dem Startsignal: Vorbereitungssignal durch Entfernen der schwarzen Flagge mit der Zahl: 3 und Zeigen der Flagge "P" und einer grauen Flagge mit der weißen Zahl: 2 mit einem Schallsignal
 - 1 Minute vor dem Startsignal: Entfernen Flagge "P" und der grauen Flagge mit der Zahl: 2 und Zeigen einer weißen Flagge mit der schwarzen Zahl: 1 mit einem Schallsignal

- Startsignal: Entfernen der weißen Flagge mit der schwarzen Zahl: 1 und Zeigen einer blauen Flagge mit der Zahl: 0 mit einem Schallsignal

10.3. Das optische Signal wird von einem akustischen Schallsignal begleitet. Die Zeit wird anhand des optischen Signals genommen. Das Fehlen eines Schallsignals ist nicht zu berücksichtigen.

10.4. Boote dürfen nicht später als 3 Minuten nach ihrem Startsignal starten.

10.5. Spätestens mit dem Ankündigungssignal signalisiert die Wettfahrtleitung die Farbe der ersten Bahnmarke, indem sie eine gleichfarbige Flagge zeigt. Diese Flagge wird im Falle einer Bahnänderung entfernt.

11. Änderung des nächsten Bahnschenkels

WR 33 ist geändert in: Wird am Gate Flagge "C" zusammen mit einer farbigen Flagge und mit wiederholten Schallsignalen gezeigt, so hat sich die Position der Bahnmarke 1 geändert und es ist zur Bahnmarke mit der gezeigten Farbe zu segeln.

12. Bahnabkürzung

Die Bahn wird nicht abgekürzt.

13. Ziel

Die Ziellinie befindet sich zwischen je einem Mast oder Stab mit orangener Flagge auf den beiden Ziel-Bahnmarken. Änderungen der Ziel-Bahnmarken werden an der Tafel für Bekanntmachungen veröffentlicht.

14. Strafsystem, Proteste und Anträge auf Wiedergutmachung

14.1. Alle Rennen werden mit Bahnschiedsrichtern gesegelt, wie in Anhang Q dieser Segelanweisung beschrieben. Die Entscheidungen des Protestkomitees sind gemäß WR 70.5 (b) endgültig.

14.2. Es können keine Proteste von einem Boot wegen der folgenden Segelanweisungen eingereicht werden: SI 17.1, 19

15. Sollzeit und Zeitlimits

15.1. Die Sollzeit (Target-Time) beträgt 10 bis 15 Minuten. Das Nichteinhalten der Sollzeit ist kein Grund für einen Antrag auf Wiedergutmachung. Das ändert WR 62.1 (a)

15.2. Das Zeitlimit für das erste Boot beträgt 20 Minuten.

15.3. Boote, die nicht innerhalb von 10 Minuten, nachdem das erste Boot die Bahn abgesegelt und durchs Ziel gegangen ist, durch Ziel gehen, werden ohne Anhörung als nicht durchs Ziel gegangen (DNF) gewertet. Das ändert WR 35, A4, A5.

16. Wertung

- 16.1. Zur Gültigkeit einer Regatta müssen mindestens drei gültige Wettfahrten pro Club in der Wertung vorhanden sein.
- 16.2. DNC, DNS, OCS, DNF, RET, DSQ zählen jeweils einen Punkt mehr als die Anzahl der im größten Rennen des aktuellen Flights gemeldeten Boote. Dies ändert WR A4.2.
- 16.3. Die Wertung eines Clubs ist die Summe seiner Einzelwertungen nach dem Low-Point System der WR, ohne Streicher.
- 16.4. Bei Punktgleichheit zwischen zwei oder mehr Clubs wird nach WR A8 entschieden.
- 16.5. Haben Clubs wegen eines unvollständigen Flights unterschiedliche Anzahl von Wettfahrten gesegelt, so werden den Clubs mit der geringeren Anzahl von Wettfahrten für die fehlenden Wettfahrten Punkte zugeteilt, die dem Durchschnitt aller ihrer Wertungen gemäß WR A10 (a) entspricht.

17. Sicherheit

- 17.1. Alle Teilnehmer müssen während der Wettfahrt ein nach DIN EN 393 oder ISO DIN EN 12402-5 zertifiziertes persönliches Auftriebsmittel mitführen. Dies ändert WR 40.
- 17.2. Ein Boot, das die Wettfahrt aufgibt, muss unverzüglich das Wettfahrtkomitee darüber informieren.

18. Ersetzen von Besatzung und Ausrüstung

- 18.1. Die Crew darf nur in begründeten Ausnahmefällen und nach Genehmigung durch die DSBL-Organisation geändert werden und nur unter der Bedingung, dass das neue Crewmitglied auch demselben Club angehört.
- 18.2. Das Ersetzen von beschädigter oder verlorener Ausrüstung darf ausschließlich nur durch das Bootsmanagement vorgenommen werden oder unter deren Anleitung.

19. Crewwechsel

- 19.1. Jede Crew muss sich rechtzeitig am Shuttle-Steg zum Wechsel bereithalten. Letzter Zeitpunkt ist der vorhergehende Start.
- 19.2. Nach Zieldurchgang müssen die Boote ihre Fock einrollen und das Großsegel stehen lassen, um den Shuttlebooten das Längsseitskommen zum Crewwechsel zu ermöglichen.
- 19.3. Während der zwei Minuten nach dem Wechsel muss die neue Crew das Boot inspizieren. Nach Ablauf der zwei Minuten erhobene Einwände führen nicht zu einer Startverschiebung.

20. Werbung

Werbung an den Booten durch die Clubs ist auf die Flagge am Heckkorb beschränkt und muss Anhang C dieser Segelanweisungen entsprechen. Das Nichtanbringen der Flagge am Heckkorb vor der Wettfahrt führt zu einer Strafe von einem zusätzlichen Punkt in der jeweiligen Wettfahrt ohne Anhörung. Dies ändert WR A4 und A5.

21. Funktionsboote

Funktionsboote sind wie folgt durch weiße Flaggen mit Buchstaben gekennzeichnet:

- Wettfahrtleitung: „RC“
- Schiedsrichter: „J“ oder „JURY“
- Presse: „P“ oder „Presse“
- Repair-Service: „S“ oder „Repair“
- Shuttle:
 1. Bundesliga: KRAFTWERK weiß
 2. Bundesliga: KRAFTWERK rot
- Media: „TV“

22. Elektronische Geräte

Eine Crew darf während der Wettfahrt weder über Funk senden noch Funkinformationen empfangen, die nicht allen Crews zur Verfügung stehen. Hilfsmittel zur Navigation sind nicht gestattet. Ausgenommen sind Uhren ohne Navigationsfunktionen.

23. Team-Boote und Coach-Boote

Team-Boote und Coach-Boote sind vorher bei der DSBL anzumelden.

24. Technischer Defekt und Schaden

- 24.1. Wenn ein Boot einen technischen Defekt hat, muss es spätestens direkt nach Zieldurchgang Flagge E setzen, um den Repair-Service auf sich aufmerksam zu machen.
- 24.2. Im Falle eines Schadens ist bei erster Möglichkeit nach der Rückkehr an Land ein Schadensprotokoll gemäß Anhang D am DSBL-Trailer auszufüllen.

Anhänge:

Anhang A: Bahn

Anhang B: Regeln zur Handhabung der Boote

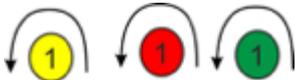
Anhang C: Werbung

Anhang D: Schadensprotokoll

Anhang E: Technische Ausfälle

Anhang Q: Segeln mit Bahnschiedsrichtern

Anhang A:



Bahnmarke 1 liegt von der Startlinie gesehen gegen den Wind.

Die Farbe der zu rundenden Bahnmarke 1 wird spätestens mit dem Ankündigungssignal am Startschiff durch eine gleichfarbige Flagge angezeigt. Diese Flagge wird im Falle einer Bahnänderung niedergeholt.

Bahnmarke 1 ist Backbord zu runden.

Bahnmarken 2a und 2b sind Gate-Bahnmarken

Reihenfolge: Start-1-2a/2b-1-Ziel

Form und Farbe der Bahnmarke sind von der Zeichnung unabhängig. Bei Start- und Ziellinie kann die äußere Begrenzung ein Schlauchboot oder eine Boje sein.

Anhang B: Regeln zur Handhabung der Boote

B1 Allgemeines

Unterschiede an den Booten trotz aller Maßnahmen zur Angleichung sind kein Grund für eine Wiedergutmachung, dies ändert WR 62.

Das technische Komitee kann die Boote auf jegliche Änderungen, die gegen die Segelanweisungen B2 und B6 verstoßen, nach dem Zufallsprinzip kontrollieren. Wenn das technische Komitee eine solche Änderung feststellt, werden sie die Schiedsrichter informieren. Die Schiedsrichter können das Boot ohne eine Anhörung mit einem zusätzlichen Punkt bestrafen. Dies ändert WR A4 und A5.

B2 Verbotene Maßnahmen

Um unmittelbaren Schaden oder Verletzung abzuwenden:

B2.1 Folgende Punkte sind untersagt (Ausnahmen nur im Notfall oder auf Anweisung durch Wettfahrtkomitee bzw. Bahnschiedsrichter)

- (a) Das Segeln in einer Weise, die einen ernsthafte Schaden oder Verletzung verursachen könnte.
- (b) Einbinden, Zusammenhalten oder Bergen (Herunternehmen) der Fock.
- (c) Jegliche Veränderungen und Anbringung von Zusatzteilen an dem gestellten Zubehör.
- (d) Der Gebrauch der Ausrüstung anders als für den eigentlichen Bestimmungszweck.
- (e) Verlagerung der Ausrüstung vom normalen Stauplatz, außer wenn sie wie vorgesehen verwendet wird.
- (f) Der Austausch von Ausrüstungsgegenständen. Ausnahme: Schäden. Hier darf der Austausch ausschließlich durch das Bootsmanagement vorgenommen werden.
- (g) Beschriften von Segeln, Boot oder gestellter Ausrüstung, perforieren von Segeln oder das Anbringen von zusätzlichen Windfäden in den Segeln.

B3 Übergabe der Boote

B3.1 Die Übergabe der Boote an den nächsten Club darf nur in Anwesenheit eines Bootsmanagers oder auf dem Wasser oder am Wechselsteg wie vorher vereinbart erfolgen.

B3.2 Vor Übergabe eines Bootes an den nächsten Club muss durch die Crew der Originalzustand wiederhergestellt werden.

B3.3 Vor der Übergabe eines Bootes an den nächsten Club, sind Mängel oder Schäden dem Bootsmanager direkt anzuzeigen.

B4 Mannschaftspositionierung

B4.1 Die Crew darf nicht am stehenden Gut hängen, schieben oder ziehen um Gewicht außerbords zu verlagern oder Manöver zu unterstützen. Es ist erlaubt, den Mast oder den Niedergang zu benutzen, um Manöver zu unterstützen.

B4.2. Die Relingsleinen dürfen zum Hängen benutzt werden, mit der Ausnahme, dass Hängen an den Relingsleinen von außen verboten ist.

B4.3. Die Crew darf nicht auf den Cockpitlinien oder Heckkörben stehen, sitzen oder liegen.

B5 Bugspriet

B5.1. Der Bugspriet muss gänzlich eingezogen sein, außer wenn der Gennaker gesetzt wird, gesetzt ist oder geborgen wird und muss bei der ersten vernünftigerweise möglichen Gelegenheit nach dem Bergen des Gennakers eingeholt werden.

B5.2. An der Bahnmarke 1 darf der Bugspriet erst ausgefahren werden, wenn der Bug die Luv-Bahnmarke zum Runden in Luv passiert hat.

B6 Wanten und Vorstag

Es ist während der ganzen Zeit auf dem Wasser verboten, die Wanten- oder die Vorstagsspannung zu verstellen. Das Achterstag darf während der Wettfahrt verstellt werden.

B7 Gennaker

Wenn am Startschiff Flagge „W“ gezeigt wird, so ist das Setzen des Gennakers in der Wettfahrt verboten.

B8 Pumpen

WR 42.3(c) ist wie folgt geändert:

Die Besatzung eines Bootes darf ihr Großsegel sowie den Gennaker pumpen, indem sie die jeweilige Schot benutzt.

Anhang C: Werbung

Die dargestellte Heckflagge wird ausschließlich durch die DSBL GmbH produziert.



Anhang D: Schadensprotokoll

Anmerkung Wenn ein Schaden am Boot bei dessen Übernahme festgestellt wird, muss die Wettfahrtleitung unverzüglich vor der Wettfahrt informiert werden.	
Boots-Nummer und Clubname	
Verantwortlicher Schiffsführer	
Datum und Zeit	
Beschreibung des Schadens	
Ursache des Schadens	

Nur für das Race-Office:

Schadensprotokoll erhalten (Datum und Zeit)	
Wurde die Reparatur zufriedenstellend durchgeführt	Ja/Nein
Geschätzte Reparaturkosten in EUR	
Kommentare	

Achtung:

Jeder Schiffsführer ist verpflichtet, im Falle eines Schadens einen vollständigen Schadensbericht an das Race-Office zu übergeben, wann immer er einen Schaden oder einen Verlust feststellt.

Anhang E

Technische Ausfälle bei der Bereitstellung der Boote durch den Veranstalter:

- E1** Wenn ein Boot einen technischen Ausfall im Wettfahrtgebiet hat, kann es eine Änderung der Wertung beantragen, indem es bei der ersten zumutbaren Gelegenheit nach dem technischen Ausfall Flagge Echo zeigt und stehen lässt, bis dies vom Wettfahrtkomitee oder einem Bahnschiedsrichter bestätigt wird. Wenn möglich, sollte es die Wettfahrt fortsetzen.
- E2** Das Protestkomitee muss den Antrag auf Änderung der Wertung in Übereinstimmung mit den Regeln E3 und E4 entscheiden. Es kann Beweise auf jede ihr angemessen erscheinende Art aufnehmen und ihre Entscheidung mündlich mitteilen.
- E3** Entscheidet das Protestkomitee, dass die Wertung eines Bootes wesentlich beeinträchtigt wurde und der technische Ausfall nicht auf ein Verschulden der Besatzung zurückzuführen war und dass eine verhältnismäßig sachkundige Besatzung den technischen Ausfall unter den gegebenen Umständen nicht hätte vermeiden können, muss sie eine Entscheidung so gerecht wie möglich treffen. Das kann sein: Dem Boot eine Wertung gemäß WR A10 (a) zu geben oder, falls die Zieldurchgangsposition des Bootes absehbar war, ihm die dieser Position entsprechenden Punkte zuzuweisen. Ist die Position des Bootes zum Zeitpunkt des technischen Ausfalls zweifelhaft, so ist zu Ungunsten des Bootes zu entscheiden.
- E4** Ein technischer Ausfall infolge schadhaften gestellten Materials oder aufgrund eines Regelverstößes durch einen Konkurrenten ist in der Regel nicht als Verschulden der Besatzung anzusehen, während es ein technischer Ausfall infolge Nachlässigkeit, Kenterung oder fehlerhafter Bedienung ist. Das Durchrutschen einer Klemme, das Brechen oder Verbiegen des Pinnenauslegers oder das Öffnen eines Schäkels im Sichtbereich, gelten nicht als technischer Ausfall auf Grund schadhaft gestellten Materials. Bestehen Zweifel am Verschulden der Besatzung, muss zugunsten des Bootes entschieden werden.

Anhang Q

Basierend auf dem WS Anhang Q- Version 01.01.2019 40.0 – geltend ab
4. Januar 2019

Fleet-Race mit Bahnschiedsrichtern

Diese Segelanweisung ändert die Definitionen richtiger Kurs und die Regeln WR 20,
28.2, 44, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 70.

Q1 Änderungen der Wettfahrtregeln

Q 1.1. Änderungen der Definitionen und der Regeln von Teil 2 und Teil 4

Ergänze zur Definition „richtiger Kurs“: Ein Boot, das eine Strafe ausführt oder manövriert um eine Strafe auszuführen, segelt keinen richtigen Kurs.

Wenn Regel 20 gilt, sind folgende Armzeichen zusätzlich zu den Zurufen notwendig:

1. Für „Raum zum Wenden“ wiederholtes und deutliches Zeigen nach Luv; und
2. Für „Wenden Sie“: Wiederholtes und deutlich sichtbares Zeigen auf das andere Boot und Winken mit den Arm nach Luv.

Q 1.2. Änderungen zu Regeln, die Protest, Anträge auf Wiedergutmachungen, Strafen und Entlastungen betreffen

- (a) Der erste Satz von Regel 44.1 wird ersetzt durch: „Ein Boot kann eine Halbe-Drehung-Strafe gemäß WR 44.2 annehmen, wenn es möglicherweise während der Wettfahrt gegen eine Regel aus Teil 2 (außer Regel 14, wenn es Schaden oder Verletzung verursacht hat) oder Regel 31 oder 42 verstoßen hat.“
- (b) Eine Halbe-Drehung-Strafe ist wie folgt auszuführen: Vor dem Start und auf einem Schenkel zu einer Luv-Bahnmarke, muss es halsen und so bald als vernünftigerweise möglich auf einen Amwind-Kurs luv. Auf einem Schenkel zu einer Lee-Bahnmarke oder der Ziellinie muss es wenden und so bald wie vernünftigerweise möglich auf einen Kurs tiefer als Halbwindkurs abfallen. Dies erweitert Regel 44.2.
- (c) Regel 60.1 ist ersetzt durch: Ein Boot kann gegen ein anderes Boot protestieren oder Wiedergutmachung beantragen, vorausgesetzt es beachtet dabei die Segelanweisungen Q 2.1 und Q 2.3.
- (d) Der dritte Satz von Regel 61.1 (a) und Regel 61.1 (a) (2) sind gestrichen.
- (e) Regel 62.1 (a) und (b) sind auf die in Anhang E beschriebenen Fälle beschränkt und 62.1(d) ist gestrichen.
- (f) Regel 64.1 (a) ist geändert, sodass die Bahnschiedsrichter ein Boot ohne Anhörung entlasten können. Diese Regel hat Vorrang vor jeder dazu Widerspruch stehenden Regel dieses Anhangs.

Q 2 Proteste und Anträge auf Wiedergutmachung durch ein Boot

Q 2.1. Während der Wettfahrt darf ein Boot gegen ein anderes Boot wegen Verstoßes gegen eine Regel des Teils 2 (außer Regel 14) oder Regel 31 oder 42 protestieren, jedoch darf es gegen einen Verstoß nach einer Regel des Teils 2 nur protestieren, wenn es in den Vorfall verwickelt ist. Um zu protestieren muss es „Protest“ rufen und deutlich sichtbar eine Flagge Yankee zeigen. Beides muss bei der ersten Gelegenheit erfolgen. Es soll die Flagge herunternehmen bevor oder bei der ersten zumutbaren Gelegenheit nachdem das in dem Vorfall betroffene Boot eine freiwillige Strafe angenommen hat oder nach der Entscheidung durch einen Bahnschiedsrichter.

Q 2.2. Ein Boot, das wie in Q 2.1 vorgesehen protestiert, hat kein Recht auf eine Protestanhörung. Ein Boot, das in den Vorfall verwickelt war, kann einen Regelverstoß durch Annahme einer Halbe-Drehung-Strafe gemäß Q 1.2(b) anerkennen. Ein Bahnschiedsrichter kann jedes in den Vorfall verwickelte Boot, das eine Regel verletzt hat und keine Strafe freiwillig angenommen hat, bestrafen.

Q 2.3. Ein Boot, das beabsichtigt

- (a) gegen ein anderes Boot nach einer anderen Regel, als der Anweisung Q 3.2 oder Regel 28 oder den in Q 2.1 genannten Regeln zu protestieren, oder
- (b) gegen ein Boot nach Regel 14 zu protestieren, wenn die Berührung Schaden oder Verletzung verursacht hat, oder

(c) Wiedergutmachung zu beantragen,

muss dies dem Wettfahrtkomitee spätestens 2 Minuten nach Zieldurchgang des letzten Bootes am Zielschiff mitteilen.

Das Protestkomitee kann diese Frist verlängern, wenn dafür gute Gründe vorliegen.

Q 2.4. Das Wettfahrtkomitee informiert unverzüglich das Protestkomitee über jeden Protest oder jeden Antrag auf Wiedergutmachung der nach Q 2.3 einging.

Q 2.5. Der Vertreter der Crew, die protestiert bzw. Wiedergutmachung beantragt muss sich nach dem Bootswechsel im Shuttleboot zu einer Anhörung auf dem Wasser bereithalten.

Q 3 Durch Bahnschiedsrichter gegebene Signale und Strafen

Q 3.1 Ein Bahnschiedsrichter signalisiert eine Entscheidung folgendermaßen:

- (a) Eine grün-weiße Flagge zusammen mit einem langen Schallsignal bedeutet „keine Strafe“
- (b) Eine rote Flagge zusammen mit einem langen Schallsignal bedeutet: „Eine Strafe wird gegeben oder bleibt bestehen“. Der Bahnschiedsrichter wird durch Zuruf oder deutliches Zeigen jedes von der Strafe betroffene Boot identifizieren.
- (c) Eine schwarze Flagge zusammen mit einem Schallsignal bedeutet: „Ein Boot ist disqualifiziert“. Der Bahnschiedsrichter wird durch Zuruf oder deutliches Zeigen das betroffene Boot identifizieren.

- (d) Eine gelbe Flagge zusammen mit einem langen Schallsignal bedeutet: „Eine Verwarnung wegen Verstoßes gegen die Segelanweisung B4 oder B5 wird ausgesprochen.“. Der Bahnschiedsrichter wird durch Zuruf oder deutliches Zeigen jedes von der Verwarnung betroffene Boot identifizieren.

Q 3.2.

- (a) Ein Boot, das nach Segelanweisung Q 3.1(b) bestraft wurde, muss eine Ein-Drehung-Strafe gemäß Regel 44.2 ausführen.
- (b) Ein Boot das nach Segelanweisung Q 3.1(c) disqualifiziert wurde, muss unverzüglich das Regattagebiet verlassen.
- (c) Ein Boot, das ein zweites Mal innerhalb der Regatta eine Verwarnung nach Q 3.1(d) erhielt, muss eine Ein-Drehung-Strafe gemäß WR 44.2 ausführen.
- (d) Tut es das nicht, wird es in der Wettfahrt disqualifiziert. Wenn ein Boot nach einer Verwarnung gemäß der Segelanweisung Q 3.1(d) eine Ein-Drehung-Strafe ausführt oder disqualifiziert wird, sind alle bisherigen Verwarnungen gestrichen.

Q 4 Durch Bahnschiedsrichter veranlasste Strafen und Proteste; Runden und Passieren von Bahnmarken

Q 4.1 Wenn ein Boot:

- (a) gegen Regel 31 verstoßen hat und keine Strafe ausgeführt hat,
- (b) gegen Regel 42 verstoßen hat;
- (c) gegen die Regel B4, B5 oder B7 des Anhangs dieser Segelanweisung verstoßen hat;
- (d) trotz Ausführung einer Strafe einen Vorteil erhalten hat;
- (e) absichtlich gegen eine Regel verstoßen hat;
- (f) einen Verstoß gegen das sportliche Verhalten begangen hat;
- (g) Segelanweisung Q 3.2 nicht befolgt hat oder eine Strafe nicht ausgeführt hat, wenn dies durch Bahnschiedsrichter gefordert war;

kann ein Bahnschiedsrichter es ohne Protest durch ein anderes Boot bestrafen.

Der Bahnschiedsrichter kann eine oder mehrere Eine-Drehung-Strafen gemäß Regel 44.2 auferlegen und jede in Übereinstimmung mit der Segelanweisung Q3.1(b) signalisieren, ein Boot gemäß der Segelanweisung Q3.1 (d) verwarnen oder es gemäß der Segelanweisung Q3.1(c) disqualifizieren oder den Vorfall an das Protestkomitee für evtl. weitere Maßnahmen melden.

Wenn ein Boot gemäß Q 4.1(g) für nicht Ausführen oder falsch Ausführen einer Strafe bestraft wird, ist die ursprüngliche Strafe gestrichen.

- Q 4.2 Der letzte Satz der Regel WR 28.2 ist geändert in: ‚Ein Boot kann einen Fehler korrigieren, um dieser Regel zu entsprechen, vorausgesetzt das Boot hat noch nicht die nächste Bahnmarke gerundet bzw. passiert oder durch das Ziel gegangen ist.‘ Ein Boot, dass so einen Fehler nicht korrigiert, wird nach Q 3.1(c) disqualifiziert.

Q 4.3 Ein Bahnschiedsrichter, der entscheidet, das aufgrund eigener Beobachtung oder aufgrund eines Berichtes aus beliebiger Quelle, ein Boot gegen eine andere Regel, als die Segelanweisung Q 3.2 oder Regel 28 oder die in Q 2.1 genannten Regeln verstoßen hat, kann das Protestkomitee informieren um gemäß Regel 60.3 zu handeln. Er wird jedoch das Protestkomitee nicht wegen Verstoßes gegen Regel 14 informieren, wenn kein Schaden oder keine Verletzung vorliegen.

Q 5 Proteste, Anträge auf Wiedergutmachung und Wiedereröffnung, Berufung, andere Vorgehensweisen

Q 5.1 Keinerlei Vorgehen ist in Bezug auf eine Handlung oder Unterlassung der Bahnschiedsrichter zulässig.

Q 5.2 Ein Boot darf einen Antrag auf Wiedergutmachung oder eine Berufung nicht mit der Annahme begründen, dass eine Handlung, Unterlassung oder Entscheidung der Bahnschiedsrichter fehlerhaft war. Eine Partei einer Anhörung darf keine Berufung gegen die Entscheidung des Protestkomitees einlegen. In Regel 66 wird der dritte Satz geändert in „Eine Protestpartei kann eine Wiederaufnahme einer Anhörung nicht beantragen.“

Q 5.3

(a) Proteste und Anträge auf Wiedergutmachung bedürfen nicht der Schriftform.

(b) Das Protestkomitee kann den Protestierenden informieren und die Anhörung nach eigenem Ermessen planen und mündlich kommunizieren.

(c) Das Protestkomitee kann in jeder ihm angemessen erscheinenden Weise Beweise aufnehmen und die Anhörung in der Form durchführen, die es für geeignet hält und die von ihm getroffene Entscheidung mündlich verkünden.

(d) Wenn das Protestkomitee entscheidet, dass ein Regelverstoß keine Auswirkung auf das Ergebnis der Wettfahrt hat, kann es eine Strafe in Form von Punkten oder Teilen von Punkten aussprechen oder eine andere Entscheidung treffen, die es für angemessen hält und die auch darin bestehen kann, dass es keine Strafe auferlegt.

Q 5.4 Das Wettfahrtkomitee darf nicht gegen ein Boot protestieren.

Q 5.5 Das Protestkomitee kann gegen ein Boot nach Regel 60.3 protestieren. Es wird aber nicht wegen eines Verstoßes gegen die Segelanweisung Q 3.2 oder Regel 28 oder eine der in Q 2.1 aufgeführten Regeln oder Regel 14, außer im Falle eines Schadens oder einer Verletzung, protestieren.